
Einfache Anfrage Schlegel-Grabs vom 20. November 2006

Sackgebühr

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Februar 2007

In seiner am 20. November 2006 eingereichten Einfachen Anfrage stellt Paul Schlegel-Grabs mehrere Fragen zur verursachergerechten Finanzierung der Entsorgung des Siedlungsabfalls.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der Inhalt des von Baudepartement und Departement des Innern im Auftrag der Regierung an die Räte der Gemeinden ohne verursachergerechte Bemessung der Gebühren für die Siedlungsabfallentsorgung gerichteten Schreibens vom 11. April 2005 gilt nach wie vor. Darin wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die Regierung in letzter Konsequenz das ersatzvornahmeweise Erlassen oder Ändern von kommunalen Vorschriften über die Gebührenbemessung in Erwägung ziehen müsste, sollten die Gemeinden ihrer Aufgabe, die entsprechenden Bestimmungen in ihren Abfallreglementen an die Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts anzupassen, nicht nachkommen. Eine Androhung der Ersatzvornahme enthielt das Schreiben indessen nicht.
2. Das System der eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnung kennt eine klare Hierarchie. Sie besagt, dass Bundesrecht kantonales und kommunales Recht und dass kantonales kommunales Recht bricht. Dies bedeutet, dass ein auf Gemeindeebene gefällter Volksentscheid, der Bundesrecht und kantonalem Recht widerspricht, rechtswidrig ist. Ein demokratischer Entscheid unterer Stufe kann daher die Durchsetzung des – ebenfalls demokratisch zu Stande gekommenen – übergeordneten Rechts nicht (dauerhaft) verhindern. Die Regierung räumt den betroffenen Gemeinden deshalb eine letzte Gelegenheit zur selbständigen Erledigung der erforderlichen Anpassung der rechtswidrigen Vorschriften in ihren Abfallreglementen ein. Hierfür wurde den Gemeinden eine Frist bis Ende August 2007 gesetzt. Die von den Gegnern der Sackgebühr immer wieder ins Feld geführten Argumente, die Sackgebühr sei nach Bundesrecht nicht zwingend einzuführen und es gebe andere Systeme für eine verursachergerechte Bemessung der Kehrichtgebühren, sind zu relativieren. Tatsache ist, dass gleichwertige, praktikable Alternativen zu einer Regelung mit Sackgebühren nicht ersichtlich sind.
3. Von Seiten des Kantons wurden keine unzutreffenden Informationen über die erforderliche Anpassung der kommunalen Vorschriften an die gesetzlichen Vorgaben und den Inhalt des erwähnten Schreibens der beiden involvierten Departemente vom 11. April 2005 verbreitet. Es entzieht sich der Kenntnis der Regierung, ob die Öffentlichkeit allenfalls von anderer Seite falsch informiert wurde.
4. Das ersatzvornahmeweise Erlassen und In-Vollzug-Setzen von Vorschriften über die Bemessung von Abfallgebühren durch die Regierung im Rahmen der ihr aufgrund des Gemeindegesetzes zukommenden Aufsichtspflicht ist das letzte Mittel zur Durchsetzung gesetzlicher Vorgaben in den Gemeinden. Die Ersatzvornahme muss vorgängig unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur selbständigen Behebung des rechtswidrigen Zustands angedroht werden. Dies ist mit Entscheid der Regierung vom 13. Februar 2007 geschehen.